

**LEISTUNGSFESTSTELLUNG**

**LEISTUNGSBEURTEILUNG**

**RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

## Rechtliche Grundlagen für Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- **SchUG**

- § 18 Leistungsbeurteilung

- § 19 Information der Erziehungsberechtigten (inkl. Frühwarnsystem)

- § 20 Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe (inkl. Feststellungsprüfung)

- § 25 Aufsteigen

- § 57 Lehrerkonferenzen

- § 71 Berufung

- **Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO)**

- **NEU:**

- Mit 1. September 2012 ist eine Novelle zur LPVO in Kraft getreten, die es ermöglicht, die Schüler/innen bei Schularbeiten frühzeitig mit den neuen Elementen der künftigen Reifeprüfung vertraut zu machen (BGBl. II Nr. 255/2012 vom 25. Juli 2012)

- In § 7 wird nach Abs. 8 folgender Abs. 8a eingefügt:*

- (8a) Zum Zweck der Vorbereitung auf die abschließende Prüfung in standardisierten Prüfungsgebieten können bei der Durchführung von Schularbeiten oder von Teilen derselben vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur empfohlene standardisierte Testformate zur Anwendung kommen. In diesen Fällen haben die Korrektur und die Beurteilung der erbrachten Leistungen nach Maßgabe der den standardisierten Testformaten zugehörigen Korrektur- und Beurteilungsanleitungen zu erfolgen.*

- **Lehrplanverordnung (LPVO) für die AHS**

- 2. Teil: Allgemeine didaktische Grundsätze

- 3. Teil: Schul- und Unterrichtsplanung

- Punkt 4: Leistungsfeststellung

- Gesamtkonzept der Rückmeldung und Leistungsfeststellung
      - Zahl und Dauer der Schularbeiten

- **NEU:**

- Eine Novelle zur LPVO, die mit 25. Oktober 2012 in Kraft getreten ist, regelt die Zahl und Dauer der Schularbeiten in der 8. Klasse sowie die Zusammenstellung und Durchführung von Schularbeiten im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache und Mathematik:

- In Anlage A (Lehrplan der allgemeinbildenden höheren Schule) Dritter Teil (Schul- und Unterrichtsplanung) lautet im 4. Abschnitt (Leistungsfeststellung) der letzte Spiegelstrich:*

- „- In der 8. Klasse insgesamt fünf bis sieben Unterrichtseinheiten und die Anzahl der Schularbeiten zwei bis drei, davon mindestens eine je Semester und eine mindestens dreistündige Schularbeit.“*

- In Anlage A Sechster Teil (Lehrpläne der einzelnen Unterrichtsgegenstände) Abschnitt A (Pflichtgegenstände) Unterabschnitt 2 (Oberstufe) **Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache (Erste, Zweite)** lautet in den didaktischen Grundsätzen der Abschnitt Leistungsfeststellung:*

- „Für jene Klassen, an welchen die teilzentrale standardisierte Reifeprüfung (gemäß § 78b, § 82c bzw. § 82 Abs. 5p Z 2 lit. a und b SchUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2012) durchgeführt werden wird, findet für den Zeitrahmen von Schularbeiten der*

*Abschnitt „Leistungsfeststellung“ des dritten Teiles mit der Maßgabe Anwendung, dass bei mehrstündigen Schularbeiten bis zur vorletzten Schulstufe die Vorlage und Bearbeitung der Aufgabenbereiche (rezeptive Kompetenzen „Lese- und Hörverstehen“ sowie produktive Kompetenzen „Sprachverwendung im Kontext und Schreiben“) in der genannten Reihenfolge und in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt erfolgen können, in der vorletzten und letzten Schulstufe zu erfolgen haben. In den standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung von Hilfsmitteln nicht zulässig. In nicht standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung eines (elektronischen) Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.“*

*4. In Anlage A Sechster Teil Abschnitt A Unterabschnitt 2 **Pflichtgegenstand Mathematik** lautet in den didaktischen Grundsätzen im zweiten Absatz der zweite Satz:*

*„Für die Klassen, an welchen die teilzentrale standardisierte Reifeprüfung (gemäß § 78b, § 82c bzw. § 82 Abs. 5p Z 2 lit. a und b SchUG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2012) durchgeführt werden wird, findet für den Zeitrahmen von Schularbeiten der Abschnitt „Leistungsfeststellung“ des dritten Teiles mit der Maßgabe Anwendung, dass bei mehrstündigen Schularbeiten bis zur vorletzten Schulstufe zwei voneinander unabhängige Aufgabenbereiche bezüglich „Grundkompetenzen“ und „Vernetzung von Grundkompetenzen“, wobei letztere durch weitere Kompetenzen zur vollständigen Abdeckung des Lehrplans ersetzt oder ergänzt werden können, in zeitlicher Abfolge voneinander getrennt vorgelegt und behandelt werden können, in der vorletzten und letzten Schulstufe vorzulegen und zu bearbeiten sind. Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche sind der Einsatz von herkömmlichen Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel sowie die Verwendung von approbierten Formelsammlungen und elektronischen Hilfsmitteln zulässig. Ab der 9. Schulstufe des Schuljahrs 2014/15 sind im Hinblick auf die Reifeprüfung die Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgraphen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Ermittlung von Ableitungs- bzw. Stammfunktionen, zur numerischen Integration sowie zur Unterstützung bei Methoden und Verfahren in der Stochastik.“*

### **Allgemeine Bestimmungen betreffend Leistungsfeststellung**

- Den Leistungsfeststellungen sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zur Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt wurden.
- **Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts** (§ 18 Abs. 1 SchUG).
- Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.
- Ihre Form ist dem Alter und Bildungsstand der Schüler/innen, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Lehrplananforderungen und dem jeweiligen Stand des Unterrichts anzupassen.
- Sie haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrer/innen, Schüler/innen und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung zu führen.
- Sie sind während der Unterrichtszeit durchzuführen und so in den Unterricht einzubauen, dass die übrigen Schüler/innen daraus Nutzen ziehen können (Ausnahme: Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen, für einzelne Schüler/innen nachzuholende Schularbeiten).
- An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz sind sie nur mit Zustimmung des/der Schulleiter/in bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig (z.B. längere Krankheit). Dies gilt für **alle Formen** der Leistungsfeststellung!

- Die verschiedenen Formen der Leistungsfeststellung sind grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 4 LBVO)
- Schriftliche Leistungsfeststellungen dürfen nicht alleinige Grundlage für die Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein (§ 3 Abs. 3 LBVO).

In den folgenden Tabellen sind die wichtigsten Bestimmungen für die Formen Mitarbeit (incl. schriftliche Lernzielkontrollen) und Tests zusammengefasst und vergleichend dargestellt.

Formen der Leistungsfeststellung (§ 3 LBVO)	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/Durchführung	Aufgabenstellung/Stoffumfang	Verbote/Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Mitarbeit der Schüler im Unterricht (§ 4 LBVO)</b></p> <p>a) in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen</p> <p>b) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich Hausübungen</p> <p>c) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe</p> <p>d) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von unterrichtlichen Sachverhalten</p> <p>e) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nicht erforderlich</li> <li>• möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum verteilt</li> <li>• bei Hausübungen Angabe des Termins des (spätesten) Erbringens</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• so viele, wie neben den übrigen Leistungsfeststellungen für eine sichere Leistungsbeurteilung im Beurteilungszeitraum erforderlich sind</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Hausübungen können zur Ergänzung des Unterrichts gegeben werden. Sie sind so vorzubereiten, dass sie von den Schülern ohne fremde Hilfe durchgeführt werden können. Auf die Belastbarkeit der Schüler ist Rücksicht zu nehmen (Zahl der Unterrichtsstunden, andere Hausübungen, Nachmittagsunterricht, Schulveranstaltungen etc.) § 17 Abs. 2 SchUG,</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• einzelne Leistungen im Rahmen der Mitarbeit sind nicht gesondert zu benoten</li> <li>• keine „Groß-/General-/Semesterwiederholungen“, aber nicht unbedingt nur den Stoff der letzten Stunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zu berücksichtigen sind Leistungen des Schülers in Allein- Gruppen- und Partnerarbeit</li> <li>• Aufzeichnungen über die Leistungen durch den Lehrer so oft und so eingehend wie für (nachvollziehbare) Leistungsbeurteilung erforderlich</li> </ul>
<p><b>Mündliche Prüfungen (§ 5 LBVO)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ankündigung durch den Lehrer spätestens zwei Unterrichtstage vorher</li> <li>• auf Wunsch des Schülers eine mündliche Prüfung pro Semester; rechtzeitige Anmeldung, damit Prüfung noch möglich ist</li> <li>• nicht am Tag nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen/schulbezogenen Veranstaltungen (außer auf Wunsch des Schülers)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstufe: höchstens 10 Minuten</li> <li>• Oberstufe höchstens 15 Minuten</li> <li>• nur während der Unterrichtszeit</li> <li>• möglichst nicht den überwiegenden Teil der Unterrichtsstunde für Prüfungen verwenden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mindestens zwei voneinander unabhängige Fragen aus einem oder mehreren Stoffgebieten</li> <li>• weiter zurückliegende Stoffgebiete nur übersichtsweise, außer sie sind Voraussetzung für die Prüfungsaufgabe (Ausnahme: Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen)</li> <li>• Bekanntgabe des Ergebnisses spätestens am Ende der Unterrichtsstunde</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• an der AHS-Unterstufe nicht an Tagen mit einer Schularbeit und nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen pro Tag</li> <li>• an der AHS unzulässig in GZ, BESP, WE (TEC, TEX), KU, Maschinschreiben, in BE (Unterstufe) und in BGW, ausgenommen an Schwerpunktschulen</li> <li>• an der BMHS unzulässig in BESP</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Vorbereitungszeit außer an BMHS in technischen Unterrichtsgegenständen</li> <li>• auf Fehler sofort hinweisen</li> <li>• es gibt keine „Entscheidungsprüfungen“ am Ende des Schuljahres (ausgenommen Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen)</li> <li>• wenn Mitarbeit im Unterricht und allfällige Schularbeiten für sichere Beurteilung ausreichen, darf der Lehrer keine mündliche Prüfung ansetzen</li> </ul>

Formen der Leistungsfeststellung (§ 6 LBVO)	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/Durchführung	Aufgabenstellung/Stoffumfang	Verbote/Einschränkungen	weitere Hinweise
Mündliche Übungen (§ 6 LBVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Thema ist spätestens eine Woche vorher festzulegen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstufe: soll 10 Minuten nicht überschreiten</li> <li>• Oberstufe: soll 15 Minuten nicht überschreiten</li> <li>• nur während der Unterrichtszeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bestehen aus systematischer, zusammenhängender Behandlung eines lehrplanmäßigen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (z. B. Referat, Redeübung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur zulässig, wenn Mitarbeit und allenfalls vorgeschriebene Schularbeiten für eine sichere Leistungsbeurteilung im Beurteilungszeitraum nicht ausreichen (§ 4 Abs. 3 LBVO)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• wenn im Lehrplan vorgesehen, zählen sie jedenfalls zur Leistungsfeststellung</li> </ul>
Schularbeiten (§ 7 LBVO)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Terminplanbekanntgabe: für das 1. Semester spätestens 4 Wochen, für das 2. Semester spätestens 2 Wochen nach dem jeweiligen Semesterbeginn; im Klassenbuch vermerken</li> <li>• Terminänderungen nur mit Zustimmung des Direktors</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• für die AHS im allgemeinen Teil des Lehrplans, 3. Teil: Schul- und Unterrichtsplanung Punkt 4: Leistungsfeststellung Lehrer entscheidet im festgelegten Rahmen; schulautonome Festlegung möglich (Siehe Tabelle Seite 8!)</li> <li>• Festlegung durch Lehrer, vorbehaltlich schulautonomer Lehrplanbestimmungen</li> <li>• wenn mehr als 50 % der Schüler negativ beurteilt wurden: einmalige Wiederholung der Schularbeit über denselben Lehrstoff innerhalb von 2 Wochen nach Rückgabe; diese Frist verlängert sich um die hineinfallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage; die bessere Note zählt; Bekanntgabe des Termins für die zu wiederholende Schularbeit bei der Rückgabe der Schularbeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntgabe des Stoffes spätestens eine Woche vorher</li> <li>• der neue Stoff der letzten zwei Stunden darf nicht gegeben werden</li> <li>• mindestens 2 Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen (außer wenn fachliche Gründe dagegensprechen, insbesondere in der Unterrichtssprache oder der Fremdsprache)</li> <li>• Aufgabenstellung /Texte in vielfältiger Form vorlegen (ausgenommen kurze Themen in Sprachen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Tag nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen</li> <li>• mehr als eine Schularbeit pro Tag</li> <li>• in der AHS mehr als zwei Schularbeiten in einer Woche (gleitend 8 Tage!) Arbeitszeit nur bis zum Ende der 4. Stunde</li> <li>• in der BMHS mehr als drei Schularbeiten in einer Woche (gleitend 8 Tage!)</li> <li>• Unterschreiten der Mindestanzahl der Schularbeiten im Tausch gegen ein Portfolio, eine Projektarbeit etc. ist unzulässig (eventuell als Schulversuch möglich)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Versäumen von mehr als der Hälfte der Schularbeiten im Semester ist eine Schularbeit nachzuholen (auch außerhalb der Unterrichtszeit möglich)</li> <li>• in der AHS-Oberstufe sind mindestens 2 Schularbeiten pro Semester zu erbringen, wenn mehr als eine lehrplanmäßig vorgesehen ist</li> <li>• wegen vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilte Schularbeiten gelten als versäumt</li> <li>• eine Schularbeit ist nicht nachzuholen, wenn es im Semester nicht möglich ist, aber eine sichere Leistungsbeurteilung mit den übrigen Leistungsfeststellungen gegeben ist</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche Fristverlängerung durch Direktor um maximal eine Woche möglich</li> <li>• den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die beurteilte Arbeit zu geben</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schularbeitshefte sind ein Jahr in der Schule aufzubewahren</li> <li>• klassenweise Notenstatistik ist anzulegen und in der Schule aufzubewahren (Erl. BMfUuK Zl. 11012/141 -12/80 vom 4.12.80)</li> </ul>		

Formen der Leistungs- feststellung (§ 6 LBVO)	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Schriftliche Überprüfungen</b> (§ 8 LBVO)</p> <p>a) Tests</p> <p>b) Diktate in der Unterrichtssprache, in den lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie und Textverarbeitung sowie in (computerunterstützter) Textverarbeitung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bekanntgabe spätestens zwei Unterrichtstage vorher</li> <li>• Termin spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch vermerken</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Korrektur, Beurteilung und Rückgabe innerhalb einer Woche</li> <li>• den Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zur Einsichtnahme in die beurteilte Arbeit zu geben</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dauer je schriftlicher Überprüfung: AHS-Unterstufe höchstens 15 Minuten; AHS-Oberstufe höchstens 20 Minuten; BMHS höchstens 25 Minuten</li> <li>• Gesamtzeit aller schriftlichen Überprüfungen pro Gegenstand und Semester: AHS-Unterstufe höchstens 30 Minuten; AHS-Oberstufe höchstens 50 Minuten; BMHS höchstens 80 Minuten</li> <li>• wenn mehr als 50 % der Schüler bei einer schriftlichen Überprüfung negativ beurteilt wurden: siehe Schularbeiten; ist Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt die schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung (nicht für die Leistungsbeurteilung verwendbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• umfassen ein in sich abgeschlossenes, kleineres Stoffgebiet</li> <li>• Aufgabenstellung in vervielfältigter Form vorlegen (außer bei Diktaten)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• am Tag nach mindestens drei aufeinanderfolgenden schulfreien Tagen, nach mehrtägigen Schulveranstaltungen</li> <li>• maximal eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung an einem Tag</li> <li>• an der AHS unzulässig in DG, GZ, fremdsprachlicher Konversation, BE SP, WE (TEC, TEX), BE (1.–5. Kl.)</li> <li>• an der BMHS unzulässig in BE SP</li> <li>• an der AHS sind Tests in Schularbeitsgegenständen unzulässig</li> <li>• an der BMHS sind Tests in Schularbeitsgegenständen mit mehr als einer Schularbeit pro Semester unzulässig</li> <li>• Empfehlung des BMUK: nicht mehr als 3 schriftliche Leistungsfeststellungen innerhalb einer Woche (gleichend 8 Tage); (Erlass BMUuK Zl. 11012/47-12/81 vom 26.5.81)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• versäumte Tests sind nicht nachzuholen</li> <li>• an AHS sind die Unterlagen über durchgeführte Test zu sammeln und in der Schule aufzubewahren (Testblatt mit Aufgabenstellung, Arbeitszeit, Notenübersicht, geordnet nach Klasse, Gegenstand und Datum); (Erl. BMfUuK, Zl. 11012/146-12/80 vom 4.12.80)</li> </ul>

Formen der Leistungsfeststellung (§ 6 LBVO)	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/Durchführung	Aufgabenstellung/Stoffumfang	Verbote/Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Praktische Leistungsfeststellung (§ 9 LBVO)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>in Unterrichtsgegenständen mit überwiegend praktischer Tätigkeit auf Wunsch des Schülers eine praktische Prüfung pro Semester; Anmeldung zur Prüfung mindestens 2 Wochen vor gewünschtem Termin; Terminwunsch nach Möglichkeit erfüllen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur gestattet, wenn Mitarbeit des Schülers im Unterricht für sichere Leistungsbeurteilung im Beurteilungszeitraum nicht ausreicht</li> <li>an der AHS u. a. möglich in BE, WE (TEC, TEX), GZ, Instrumentalunterricht, BESP, Laborunterricht, Maschinschreiben</li> <li>an der BMHS in Unterrichtsgegenständen, in denen der Nachweis eines bestimmten Könnens nicht in schriftlicher oder mündlicher Form erbracht werden kann</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>praktische Leistungsfeststellungen sind in Form von praktischen Prüfungen durchzuführen; Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten/-praktischen Tätigkeiten ist Grundlage dafür</li> <li>Einbeziehung mündlicher, schriftlicher, praktischer und graphischer Arbeitsformen, z. B. Arbeit am Computer oder projektorientierte Arbeit, ist zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>häusliche Arbeit darf für praktische Leistungsfeststellungen nicht herangezogen werden; Hausübungen sind jedoch in die Mitarbeit des Schülers im Unterricht einzubeziehen</li> <li>in Übungsbereichen nur wenn der Schüler angemessene Gelegenheit zum Üben hatte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>auf Fehler sofort hinweisen</li> <li>das Ergebnis der Arbeiten oder sonstigen praktischen Tätigkeiten des Schülers ist Grundlage der „praktischen Leistungsfeststellung“, die Durchführung der Arbeiten oder der sonstigen praktischen Tätigkeiten ist Grundlage für die Mitarbeit des Schülers im Unterricht</li> <li>Bekanntgabe des Ergebnisses einer praktischen Leistungsfeststellung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird</li> </ul>
<p><b>Graphische Leistungsfeststellungen (§ 10 LBVO)</b></p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>wenn mehr als 50 % der Schüler bei einer schriftlichen Überprüfung negativ beurteilt wurden: siehe Schularbeiten; ist Wiederholung aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, so gilt die schriftliche Überprüfung als Informationsfeststellung (nicht für die Leistungsbeurteilung verwendbar)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>graphische Leistungsfeststellungen in mathematischen, naturwissenschaftlichen oder technisch-fachlichen Gegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen zu behandeln</li> <li>in den übrigen Gegenständen sind sie wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln.</li> </ul>		

**Anzahl und Dauer der Schularbeiten an der AHS pro Schuljahr**  
**Zahl der Schularbeiten / Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten (je 50 Minuten)**

	Unterstufe	5. und 6. Klasse	7. Klasse	8. Klasse
<b>Deutsch</b>	4-6 / 4-5	2-4 / 3-6	2-4 / 3-6 <i>mindestens eine zweistündige Schularbeit</i>	2-3 / 5-7 <i>eine mindestens dreistündige Schularbeit</i>
		<i>Schularbeitsdauer 1-2 Unterrichtseinheiten</i>		
		mindestens eine Schularbeit pro Semester		
<b>Fremdsprachen</b>	4-6 / 4-5 im ersten Lernjahr 3-4 / 3-4	2-4 / 3-6	2-4 / 3-6 <i>mindestens eine zweistündige Schularbeit</i>	2-3 / 5-7 <i>eine mindestens dreistündige Schularbeit</i>
		<i>Schularbeitsdauer 1-2 Unterrichtseinheiten</i>		
		mindestens eine Schularbeit pro Semester		
<b>Mathematik</b>	4-6 / 4-5	3-5 / 4-8	3-5 / 4-8 <i>mindestens eine zweistündige Schularbeit</i>	2-3 / 5-7 <i>eine mindestens dreistündige Schularbeit</i>
		<i>Schularbeitsdauer 1-2 Unterrichtseinheiten</i>		
		mindestens eine Schularbeit pro Semester		
<b>Physik, Biologie und Umweltkunde</b>			2-3 / 3-4 <i>Schularbeitsdauer 1-2 Unterrichtseinheiten; mindestens eine zweistündige Schularbeit</i>	2-3 / 5-7 <i>eine mindestens dreistündige Schularbeit</i>
		mindestens eine Schularbeit pro Semester		
<b>Darstellende Geometrie</b>			2-3 / 4-6 <i>Schularbeitsdauer 1-2 Unterrichtseinheiten; mindestens eine zweistündige Schularbeit</i>	2-3 / 5-7 <i>eine mindestens dreistündige Schularbeit</i>
		mindestens eine Schularbeit pro Semester		

# Leistungsbeurteilung

## Grundsätze der Leistungsbeurteilung (u. a. § 11 LBVO)

- Die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der/die Lehrer/in durch die im § 3 Abs. 1 LBVO angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplans unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts (§ 11 Abs. 1 LBVO).
- Die Schüler/innen sind sachlich und gerecht zu beurteilen, die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung sind zu berücksichtigen, eine größtmögliche Objektivität der Leistungsbeurteilung ist anzustreben (§ 11 Abs. 2 LBVO).

Große Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Lehrplanverordnung für die AHS, 3. Teil: Schul- und Unterrichtsplanung, Punkt 4: Leistungsfeststellung zu. Je aussagekräftiger die Bekanntgabe des Gesamtkonzepts der Rückmeldung und Leistungsbeurteilung an die Schüler/innen und die Erziehungsberechtigten durch die Lehrer/innen zu Beginn jedes Schuljahres ist, desto besser werden größtmögliche Transparenz und in der Folge Objektivität der Leistungsbeurteilung erreichbar und Konflikte vermeidbar sein. Insbesondere dann, wenn Lehrer/innen die Möglichkeiten bei den Formen der Leistungsfeststellung, vor allem bei der Mitarbeit der Schüler/innen im Unterricht, im positiven Sinn ausreizen wollen, ist diese Bekanntgabe von entscheidender Bedeutung.

- Die für die Beurteilung einer Leistungsfeststellung maßgeblichen Vorzüge und Mängel sind dem/der Schüler/in mit der Beurteilung bekannt zu geben, jedoch ohne Entmutigung und Beeinträchtigung der Selbstachtung des/der Schüler/in (§ 11 Abs. 3 LBVO).
- Auf Wunsch des/der Schüler/in oder der Erziehungsberechtigten hat eine Information über den Leistungsstand zu erfolgen (§ 11 Abs. 3a LBVO, § 19 SchUG).
- Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen.

Schularbeiten, die zufolge vorgetäuschter Leistungen nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten zu behandeln.

Unerlaubte Hilfsmittel, deren sich ein/e Schüler/in bedienen könnte, sind ihm/ihr abzunehmen und nach durchgeführter Leistungsfeststellung zurückzugeben.

Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines/r Schüler/in für das 1. oder 2. Semester nicht möglich ist, hat der/die Lehrer/in eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der/die Schüler/in eine Woche vorher zu verständigen ist. Versäumt der/die Schüler/in am Ende des 1. Semesters diese Prüfung oder kann sie aus Termingründen nicht mehr angesetzt werden, so gilt er/sie bis zur Ablegung im 2. Semester als „nicht beurteilt“. Versäumt er/sie diese Prüfung auch im 2. Semester (schuldhaft) oder entzieht er/sie sich dieser Prüfung, so ist er/sie in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen (§ 11 Abs. 4 LBVO).

Ist bei längerem Fernbleiben eines/r Schüler/in vom Unterricht (z. B. wegen Krankheit) eine sichere Beurteilung für das ganze Schuljahr nicht möglich, so ist nach § 20 Abs. 2 SchUG gegen Ende des Unterrichtsjahres eine **Feststellungsprüfung** anzusetzen. Ist ohne Verschulden des/der Schüler/in eine erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung nicht möglich, so ist sie zu stunden (Nachtragsprüfung, § 20 Abs. 3 SchUG).

- Das Verhalten des/der Schüler/in in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, ebenso sachlich vertretbare Meinungsäußerungen, auch wenn sie von der Meinung des/der Lehrer/in abweichen (§ 11 Abs. 5, 7 LBVO).

- Die äußere Form der Arbeiten ist nur in bestimmten Fällen bei der Leistungsbeurteilung zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 6 LBVO, § 12 LBVO).

In der AHS gilt dies u. a. für die Unterrichtsgegenstände Darstellende Geometrie, Geometrisch Zeichnen, Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Kurzschrift, Maschinschreiben sowie bei graphischen und zeichnerischen Darstellungen insbesondere in schriftlichen Arbeiten aus Biologie und Umweltkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Physik und Mathematik, soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Ordnung erforderlich ist.

In der BMHS gilt dies für jene Unterrichtsgegenstände, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten zu erbringen sind, die nicht in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden können; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (z. B. Stenotypie, Datenverarbeitung).

- Wenn der Unterricht von mehreren Lehrer/innen erteilt wird, ist die Leistungsbeurteilung einvernehmlich festzulegen. Bei Nichteinigung entscheidet der Direktor bzw. der Abteilungs- oder Fachvorstand, falls ein solcher vorhanden ist (§ 11 Abs. 10 LBVO).

### Beurteilungsstufen (§ 18 SchUG, § 14 LBVO)

Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler/innen bestehen Beurteilungsstufen (Noten):

Sehr gut	(1)
Gut	(2)
Befriedigend	(3)
Genügend	(4)
Nicht genügend	(5)

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Anforderungen der einzelnen Beurteilungsstufen.

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Genügend	Nicht genügend
a) Erfassen und Anwendung des Lehrstoffes b) Durchführung der Aufgaben	Anforderungen werden in weit <b>über das Wesentliche</b> hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in <b>über das Wesentliche</b> hinausgehendem Ausmaß erfüllt	Anforderungen werden in den <b>wesentlichen Bereichen zur Gänze</b> erfüllt	Anforderungen werden in den <b>wesentlichen Bereichen überwiegend</b> erfüllt	Anforderungen werden <b>nicht einmal</b> in den <b>wesentlichen Bereichen überwiegend</b> erfüllt
c) Eigenständigkeit	<b>muss deutlich vorliegen</b> (wo dies möglich ist)	<b>merkliche Ansätze</b> (wo dies möglich ist)	Mängel bei b) werden durch <b>merkbare Ansätze</b> ausgeglichen		
d) selbstständige Anwendung des Wissens und Könnens	<b>muss vorliegen</b> (wo dies möglich ist)	<b>bei entsprechender Anlehnung</b> (wo dies möglich ist)			

## Besondere Bestimmungen bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen (§ 15 LBVO)

Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplans nach der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung (Regelwerk 2006 ab 1. 8. 2006) zu beurteilen. Auszug: *Eine zweijährige Übergangsfrist soll einen fließenden Übergang sicherstellen. Ab dem Schuljahr 2006/2007 werden Schreibweisen, die durch die Amtliche Regelung (Stand 2006) überholt sind, zwar markiert, aber nicht als Fehler bewertet* (Details unter „Abschluss der Rechtschreibreform“ auf der Website [http://www.bmbwk.gv.at/schulen/unterricht/ba/rs/rsref\\_abschluss.xml](http://www.bmbwk.gv.at/schulen/unterricht/ba/rs/rsref_abschluss.xml)).

- Identische Rechtschreibfehler und Formelfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten. Dies gilt nicht im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung dieser Kenntnisse abzielt. Folgefehler sind nicht zu bewerten.  
Tritt in einer Schularbeit in Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist er nur einmal zu werten. Dies gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Biologie und Umweltkunde oder Physik.
- Wurde bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet, so ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch, wenn die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

## Fachliche Aspekte bei der Beurteilung von Schularbeiten (§ 16 LBVO)

- **Deutsch:** Inhalt (Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung, Phantasie), Ausdruck, Sprachrichtigkeit, Schreibrichtigkeit
- **Lebende Fremdsprachen:** idiomatische Ausdrucksweise, grammatische Korrektheit, Wortschatz, Inhalt, Schreibrichtigkeit, Angemessenheit von Ausdruck und Stil, Einhaltung besonderer Formvorschriften
- **Latein, Griechisch:** Sinnerfassung, sprachliche Gestaltung der Übersetzung, Vokabelkenntnisse, Beherrschung der Formenlehre und der Syntax, Vollständigkeit; in höheren Lernstufen Interpretation
- **Mathematik:** gedankliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit
- **Darstellende Geometrie:** gedankliche und sachliche Richtigkeit, Genauigkeit
- **Biologie und Umweltkunde, Physik:** gedankliche, sachliche und rechnerische Richtigkeit, Genauigkeit, Ordnung und Übersicht der Darstellung, allenfalls sprachliche Genauigkeit

**Hinweis:** Seit 1. September 2006 gilt der neue § 19 Abs. 2a des Schulunterrichtsgesetzes:

*„An allgemein bildenden höheren Schulen, an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie an höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung ist in der jeweils letzten Stufe abweichend von Abs. 2 am Ende des ersten Semesters keine Schulnachricht auszustellen.“*

Im Rundschreiben Nr. 23/2006 des bm:bwk, „Entfall der Schulnachricht in Abschlussklassen“, vom 26. 7. 2006 wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Semestergliederung des Schuljahres auch für diese Abschlussklassen grundsätzlich Gültigkeit hat und alle übrigen diesbezüglichen Bestimmungen aufrecht bleiben. Insbesondere sind dies § 19 Abs. 3a und 4 SchUG (Frühwarnung), § 5 Abs. 2 LBVO (eine „Wunschprüfung“ pro Semester), § 7 Abs. 6 und 9 LBVO (Bekanntgabe des Schularbeitsplanes im 1. bzw. 2. Semester; nachzuholende Schularbeiten), § 8 Abs. 5 und 13 LBVO (Gesamtarbeitszeit pro Semester bei schriftliche Überprüfungen; an BMHS keine Tests in Unterrichtsgegenständen, in denen mehr als eine Schularbeit pro Semester vorgesehen ist).

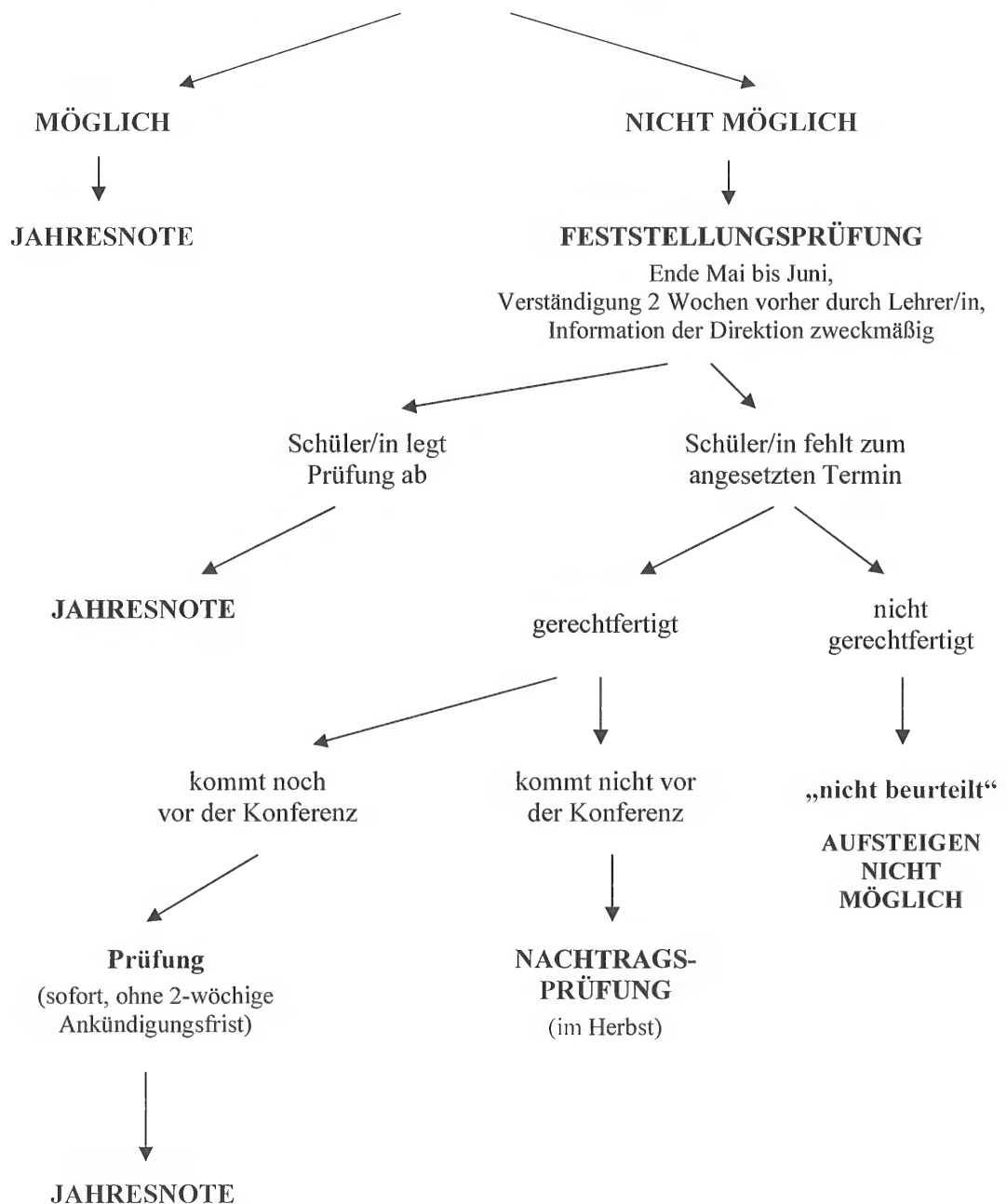
## Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

Art der Prüfung/ Voraussetzungen	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<p style="text-align: center;"><b>Feststellungsprüfung</b> (§ 20 SchUG, §§ 20, 21 LBVO)</p> <p>Voraussetzung für eine Feststellungsprüfung siehe Seite 9 (§ 20 Abs. 2 SchUG).</p> <p>Eine Feststellungsprüfung besteht aus (§ 21 LBVO):</p> <p>a) schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsgegenständen)</p> <p>b) schriftlicher Teilprüfung</p> <p>c) mündlicher Teilprüfung</p> <p>d) praktischer Teilprüfung</p> <p>e) praktischer und mündlicher Teilprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• nur gegen Ende des 2. Semesters möglich</li> <li>• diesbezügliche Verständigung des Schülers spätestens 2 Wochen vor der Prüfung</li> <li>• Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginns der einzelnen Teilprüfungen spätestens eine Woche vor der Prüfung</li> <li>• tatsächlicher Beginn der einzelnen Teilprüfungen spätestens 60 Minuten nach dem jeweils bekannt gegebenen Termin</li> <li>• bei gerechtfertigter Verhinderung zum Antreten zur Feststellungsprüfung neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes, spätestens bis zur Beurteilungskonferenz nach § 20 Abs. 6 SchUG (keine „14- Tagefrist“)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens eine Feststellungsprüfung pro Gegenstand</li> <li>• schriftliche bzw. praktische Feststellungsprüfung am Vormittag; die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde danach</li> <li>• Dauer der schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten; wenn mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist jedoch 100 Minuten</li> <li>• an der AHS und BMHS Dauer der mündlichen Teilprüfung 15-30 Minuten</li> <li>• an der AHS Dauer der praktischen Teilprüfung 30-50 Minuten; sonst die für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderliche Zeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• versäumter Lehrstoff bzw. jener Stoff, über den keine Leistungsfeststellungen erbracht werden konnten; im Normalfall ist das nicht der gesamte Jahresstoff</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• an einem Tag Feststellungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand</li> <li>• keine anderen Leistungsfeststellungen am Prüfungstag</li> <li>• Wiederholung einer Feststellungsprüfung ist unzulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen</i> (§ 22 Abs. 7 LBVO).</li> <li>• bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Feststellungsprüfung ist dieser Unterrichtsgegenstand endgültig „nicht beurteilt“; keine Möglichkeit für Aufstiegsklausel</li> <li>• wurde ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung nicht zu erwarten ist, so ist sie vom Schulleiter auf 8 bis 12 Wochen zu stunden (Nachtragsprüfung, § 20 Abs. 3 SchUG)</li> </ul>

## PROBLEMATIK „SCHÜLER/INNEN, DIE HÄUFIG FEHLEN“

Mitarbeitsaufzeichnungen so oft wie nur möglich  
Festsetzung von mündlichen/praktischen Prüfungen  
Nachholen von Schularbeiten (siehe Übersicht „Leistungsfeststellungen“, Seite 5)  
von Schüler/innen nicht eingehaltene Termine notieren  
nachweisliche, rechtzeitige Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten

### SICHERE BEURTEILUNG ÜBER DIE SCHULSTUFE



Art der Prüfung/ Voraussetzungen	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Nachtragsprüfung</b> (§ 20 SchUG, §§ 20, 21 LBVO)</p> <p>Voraussetzung für eine Nachtragsprüfung siehe Seite 9 (§ 20 Abs. 3 SchUG).</p> <p>Eine Nachtragsprüfung besteht aus (§ 21 LBVO):</p> <p>a) schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsgegenständen)</p> <p>b) schriftlicher Teilprüfung</p> <p>c) mündlicher Teilprüfung</p> <p>d) praktischer Teilprüfung</p> <p>e) praktischer und mündlicher Teilprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundung durch Schulleitung bis spätestens 30. November nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr möglich</li> <li>• Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginns der einzelnen Teilprüfungen spätestens eine Woche vor der Prüfung</li> <li>• tatsächlicher Beginn der einzelnen Teilprüfungen spätestens 60 Minuten nach dem jeweils bekannt gegebenen Termin</li> <li>• bei negativer Beurteilung der Nachtragsprüfung ist eine Wiederholung der Prüfung innerhalb von 2 Wochen auf Antrag des Schülers möglich; Antragstellung spätestens am dritten Tag nach Ablegung der Prüfung</li> <li>• auch Wiederholung der Prüfung nur bis 30. November nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr möglich</li> <li>• bei gerechtfertigter Verhinderung zum Antreten zur Nachtragsprüfung neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes; spätestster Termin: 30. November nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche bzw. praktische Nachtragsprüfung am Vormittag; die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde danach</li> <li>• Dauer der schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten; wenn mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist jedoch 100 Minuten</li> <li>• an der AHS und BMHS Dauer der mündlichen Teilprüfung 15-30 Minuten</li> <li>• an der AHS Dauer der praktischen Teilprüfung 30-50 Minuten; sonst die für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderliche Zeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• versäumter Lehrstoff bzw. jener Stoff, über den keine Leistungsfeststellungen erbracht werden konnten; im Normalfall ist das nicht der gesamte Jahresstoff;</li> <li>• Bekanntgabe des Prüfungstoffes unverzüglich nach Zulassung zu dieser Prüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• an einem Tag Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand</li> <li>• keine anderen Leistungsfeststellungen am Prüfungstag</li> <li>• nach negativer Nachtragsprüfung ist Wiederholungsprüfung in diesem Unterrichtsgegenstand <b>nicht möglich</b> (§ 23 Abs.1 SchUG)</li> </ul> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schüler mit Nachtragsprüfung/en kann am Ende des Unterrichtsjahres nicht abgeschlossen werden; vorläufiges Jahreszeugnis auf Verlangen mit Vermerk über die Stundung von Prüfungen; keine Berechtigung/Nichtberechtigung zum Aufsteigen bzw. für Wiederholungsprüfungen; keine Berufungsmöglichkeit</li> <li>• Entscheidung über Aufsteigen oder Zulassung zu Wiederholungsprüfungen erst nach Ablegung der letzten Nachtragsprüfung einschließlich allfälliger Wiederholungen bzw. nach Verzicht auf Nachtragsprüfungen möglich; <b>nur eine Entscheidung</b> der Klassenkonferenz, daher auch nur eine Berufungsmöglichkeit</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <i>Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen</i> (§ 22 Abs. 7 LBVO).</li> <li>• bei ungerechtfertigtem Fernbleiben von der Nachtragsprüfung ist dieser Unterrichtsgegenstand endgültig „nicht beurteilt“; keine Möglichkeit für Aufstiegsklausel</li> <li>• bei Zulassung zu/r Nachtragsprüfung/en Berechtigung zur Teilnahme am Unterricht derselben Schulstufe wie bei positiv absolvierter/n Nachtragsprüfung/en; keine Auswirkung der für das neue Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen auf die Beurteilung des vorangegangenen Unterrichtsjahres</li> </ul>

Art der Prüfung/ Voraussetzungen	Festlegung der Termine	Zahl/Dauer/ Durchführung	Aufgabenstellung/ Stoffumfang	Verbote/ Einschränkungen	weitere Hinweise
<p><b>Wiederholungsprüfung (§ 23 SchUG, § 22 LBVO)</b></p> <p>Wiederholungsprüfungen sind in einem oder zwei Pflichtgegenständen/Wahlpflichtgegenständen oder in ein bis zwei Freigegegenständen möglich; die übrigen Pflichtgegenstände müssen positiv beurteilt sein (§ 23 SchUG).</p> <p>Eine Wiederholungsprüfung besteht aus (§ 22 LBVO):</p> <p>a) schriftlicher und mündlicher Teilprüfung (in Schularbeitsgegenständen)</p> <p>b) schriftlicher Teilprüfung</p> <p>c) mündlicher Teilprüfung</p> <p>d) praktischer Teilprüfung</p> <p>e) praktischer und mündlicher Teilprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwischen Donnerstag der letzten Woche des Schuljahres und Dienstag der ersten Woche des folgenden Schuljahres (§ 23 Abs. 1a SchUG)</li> <li>• Beschlussfassung durch den SGA mit einfacher Mehrheit; kommt kein Beschluss zustande entscheidet der Schulleiter (§ 23 Abs. 1c SchUG)</li> <li>• Bekanntgabe der Uhrzeit des Beginns der einzelnen Teilprüfungen spätestens eine Woche vor der Prüfung</li> <li>• tatsächlicher Beginn der einzelnen Teilprüfungen spätestens 60 Minuten nach dem jeweils bekannt gegebenen Termin</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche bzw. praktische Wiederholungsprüfung am Vormittag; die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde danach, spätestens am folgenden Tag</li> <li>• Dauer der schriftlichen Teilprüfung 50 Minuten; wenn mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist jedoch 100 Minuten</li> <li>• an der AHS und BMHS Dauer der mündlichen Teilprüfung 15-30 Minuten</li> <li>• an der AHS Dauer der praktischen Teilprüfung 30-50 Minuten; sonst die für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderliche Zeit</li> <li>• Beurteilung durch den Prüfer (Klassenlehrer) gemeinsam mit dem Beisitzer; bei Nichteinigung entscheidet der Schulleiter</li> <li>• neu festzusetzende Jahresbeurteilung bestenfalls „Befriedigend“</li> <li>• schriftliches Protokoll über den Verlauf der Prüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stoffumfang: durchgenommener Jahresstoff</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholungsprüfung darf nicht wiederholt werden</li> <li>• an einem Tag Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand</li> <li>• keine anderen Leistungsfeststellungen am Prüfungstag</li> <li>• nach negativer Nachtragsprüfung ist Wiederholungsprüfung in diesem Unterrichtsgegenstand <b>nicht möglich</b> (§ 23 Abs.1 SchUG)</li> <li>• wenn bei mehr als zwei negativ beurteilten Pflichtgegenständen nur höchstens zwei davon dem Übertritt in eine andere Schulart entgegenstehen, darf Schüler zu diesen Wiederholungsprüfungen antreten; Vermerk der Berechtigung dazu auf dem Jahreszeugnis; Vermerk über das Ergebnis der Wiederholungsprüfung mit Hinweis auf den beabsichtigten Schulartwechsel ebenfalls auf diesem Zeugnis; kein neuer Konferenzabschluss nach der Wiederholungsprüfung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wiederholungsprüfung darf bei Schulwechsel mit Wohnortwechsel oder Wechsel der Schulart an der neuen Schule abgelegt werden (§ 23 Abs. 3 SchUG)</li> <li>• bei gerechtfertigter Verhinderung zum Antreten zur Wiederholungsprüfung neuer Termin unverzüglich nach Wegfall des Verhinderungsgrundes; spätester Termin: 30. November nach dem zu beurteilenden Unterrichtsjahr; bis dahin Berechtigung zur Teilnahme am Unterricht derselben Schulstufe wie bei positiv absolvierter/n Wiederholungsprüfung/en; keine Auswirkung der für das neue Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen auf die Beurteilung des vorangegangenen Unterrichtsjahres</li> <li>• kein Unterrichtsentfall und keine Verzögerung des Unterrichtsbeginns durch Wiederholungsprüfungen (§ 10 Abs. 1, § 23 Abs. 1c SchUG)</li> </ul>